

Das Informationsblatt der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

FUK NEWS

1/2003

Januar 2003



Inanspruchnahme von Sonderrechten im Privatfahrzeug
Seite 4

Fahrersicherheitsprogramm
Seite 6

INHALT

3 NACHGEFRAGT

Briefwechsel zum Urteil des OLG Stuttgart

4 PRÄVENTION

- Inanspruchnahme von Sonderrechten im Privatfahrzeug
- Stellungnahme des LFV Niedersachsen



6 PRÄVENTION

Fahrsicherheitsprogramm für Fahrer von Einsatzfahrzeugen



8 BUK

Rede des Vorsitzenden Lothar Szych auf der Mitgliederversammlung am 5. Dezember 2002 in Eisenach

10 AKTUELLES

- Hinweise des Robert-Koch-Instituts
- Chemikalienschutzanzüge
- Kontaktlinsen unter Atemschutzmasken
- Betriebssicherheitsverordnung
- Neues Infomagazin: Sozial Agenda
- Prävention am Arbeitsplatz
- Gesundheitsforum in Gastein
- GUV: Neue Kurzzeichen
- Beitragserhebung der FUK Niedersachsen in 2003

14 UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ

bei Anlässen der Selbstdarstellung

15 PRÄVENTION

FUK stellt medizinischen Mitarbeiter ein:
Dr. med. Sven Wolf

16 PRÄVENTION

- Hinweise zum Einsatzverhalten bei
- Suiziddrohung
 - Betreuung von Unfallbeteiligten
 - Überbringung von Todesnachrichten

IMPRESSUM



Feuerwehr-Unfallkasse
Niedersachsen

Anschrift der FUK:

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
Postfach 280 · 30002 Hannover
Telefon: (05 11) 98 95-431
Telefax: (05 11) 98 95-433
E-Mail: info@fuk.de
Internet: www.fuk.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Michael Riggert, Geschäftsführer

Nachdruck:

Nur mit Quellenangabe erlaubt

Druck:

Druckpunkt Unger, Langenhagen

Gestaltung:

COCO Werbung, Hannover

Auflage: 13.000

NACHGEFRAGT

Niedersächsisches Innenministerium
Herr Ministerialrat Günter Heiß
Leiter des Referates 35 – Brandschutz
Lavesallee 6
30169 Hannover

Sehr geehrter Herr Heiß,

„Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr stehen schon auf der Fahrt zum Feuerwehrhaus in ihrem Privatfahrzeug Sonderrechte zu. Deshalb sind maßvolle Geschwindigkeitsverstöße ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer statthaft.“

So der kommentarlose und deshalb bedenkliche Hinweis auf die Veröffentlichung eines Urteils (OLG Stuttgart) in der jüngsten ADAC-Motorwelt (12/02).



Dies hat im Bereich der Feuerwehren Verunsicherung und viele Anfragen bei uns dahingehend ausgelöst, wie es denn bei einem Unfall infolge des dort zitierten „maßvollen Geschwindigkeitsverstoßes“ um den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bestellt sei.

Es empfiehlt sich die Entscheidungen beider Instanzen gründlich im Detail zu studieren (bei uns nachzulesen unter www.fuk.de/urteile.html) und auf dem Weg zum Feuerwehrhaus keinesfalls leichtfertig die Geschwindigkeit zu überschreiten, damit aus straf- und haftpflichtrechtlicher Sicht mögliche erhebliche Konsequenzen erspart bleiben.

Herr Heiß, dem Land Niedersachsen obliegt als Aufgabe auch der Brandschutz und die Hilfeleistung. Wie bewertet das Niedersächsische Innenministerium die Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart? Gibt es auch in Niedersachsen spezielle landesbezogene Verwaltungsvorschriften, die entsprechende Aussagen treffen?

Mit freundlichen Grüßen

Riggert, Direktor

Sehr geehrter Herr Riggert,

das Niedersächsische Innenministerium betrachtet den Artikel in der ADAC-Motorwelt, der sich mit den Sonderrechten von Feuerwehrangehörigen im Straßenverkehr beschäftigt, mit großer Sorge. Die Motorwelt begnügt sich mit einem pauschalen Hinweis darauf, dass Angehörige von Feuerwehren auf der Fahrt zum Feuerwehrhaus in ihren Privatfahrzeugen Sonderrechte zustünden. Demzufolge sei eine maßvolle Geschwindigkeitsüberschreitung ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer zulässig. Nicht einmal ein Hinweis darauf, dass es sich um einen Alarm handeln müsse, ist enthalten.



Der Artikel gibt in verkürzter und daher gefährlicher Weise die Rechtsprechung des OLG Stuttgart (Beschluss vom 26.04.2002 – 4 Ss 71/2002) wieder. Das Gericht hatte einen Feuerwehrangehörigen freigesprochen, der nach einem Alarm auf der Fahrt zum Feuerwehrgerätehaus mit seinem Pkw die Geschwindigkeit im Ort um 28 km/h überschritten hatte und deswegen mit einem Bußgeld belegt worden war.

Das Innenministerium rät dringend allen Feuerwehrangehörigen zum eigenen Schutz und zum Schutz anderer davon ab, Sonderrechte im privaten Pkw auf der Fahrt zum Einsatz in Anspruch zu nehmen, wenn keine Möglichkeit besteht, andere Verkehrsteilnehmer zu warnen oder darauf hinzuweisen. Die Rechtslage stellt sich nämlich keineswegs als klar dar:

1. Es kann nicht als sicher gelten, dass hiesige Gerichte sich der Rechtsprechung des OLG Stuttgart anschließen. Man könnte auch die Ansicht vertreten, dass die Sonderrechte nur von Einsatzkräften im Zusammenhang mit den dafür vorgesehenen Einsatzmitteln in Anspruch genommen werden können.
2. Nach der Rechtsprechung des OLG Stuttgart rechtfertigt sich die Verkehrsübertretung auch nur, wenn ihr ein komplexer Abwägungsvorgang des einzelnen Feuerwehrangehörigen vorausgeht.

Das OLG fordert, dass Sonderrechte mangels ausreichender Anzeigemöglichkeit nur im Ausnahmefall und nach einer auf den Einzelfall bezogenen Abwägung von Notstandsgesichtspunkten und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden dürfen, wenn sie zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten sind. Mit einem privaten Pkw, der keine Signaleinrichtungen wie ein Feuerwehrfahrzeug aufweise, sei daher, soweit es um die Einhaltung der zulässigen

Geschwindigkeit ginge, allenfalls mäßige Geschwindigkeitsüberschreitungen ohne Gefährdung oder gar Schädigung anderer Verkehrsteilnehmer statthaft.

Kommt es dann gleichwohl zu einer Schädigung anderer Verkehrsteilnehmer, oder zu einem Eigenschaden, besteht ein hohes Risiko, dass der dargestellte Abwägungsvorgang im nachhinein als unzutreffend angesehen wird und dadurch der Rechtfertigungsgrund entfällt. Dies könnte erhebliche strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Heiß, Ministerialrat

urteile

ALARM. Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr stehen schon auf der Fahrt zum Feuerwehrhaus in ihrem Privatfahrzeug Sonderrechte zu. Deshalb sind maßvolle Geschwindigkeitsverstöße ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auch statthaft (OLG Stuttgart, DAR 02,366).



Feuerwehr im Einsatz: Es kommt auf jede Minute an

→ ADAC Motorwelt, Ausgabe 12/02



Inanspruchnahme von Sonderrechten im Privatfahrzeug

Dürfen Feuerwehrleute schneller fahren als andere?



Bei Amtsgerichten und Oberlandesgerichten werden unterschiedliche und gegensätzliche Auffassungen vertreten. Einige Gerichte bejahen ein Sonderrecht, verbinden damit aber sehr hohe Sorgfaltspflichten. So müsse während der Fahrt fortlaufend die Entscheidung gefällt werden, ob die Dringlichkeit der Fahrt das hohe Risiko für andere und sich selbst rechtfertige (Bay OLG 2 Ob Owi 44/83; OLG Braunschweig Ss (B) 14/90). Der „Sonderrechtsfahrer“ müsse sich davon überzeugen, dass andere seine Absicht erkannt haben, sich eingestellt haben und dass er freie Bahn habe (OLG Braunschweig Ws 175/89; BGH 13.02.1964, III ZR 59/63). Eine Gefährdung anderer müsse ausgeschlossen sein, sonst würde der „Son-

derrechtsfahrer“ strafrechtlich und zivilrechtlich in vollem Umfang haften (AG Soltau 9 Ls 21 Js 20055/89 a).

Dagegen ist das OLG Frankfurt/Main beispielsweise der Ansicht, dass die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erst ab dem Feuerwehrhaus beginnt. Sonderrechte im Privatfahrzeug auf dem Weg zum Feuerwehrhaus werden damit gänzlich abgelehnt (2 Ws (B) 421/91 OWiG; 2 Ws (B) 133/84 OWiG).

Aus dieser unklaren Rechtslage resultierend hat das Niedersächsische Innenministerium 1992 einen Runderlass herausgegeben mit der Maßgabe, schon aus Fürsorgegesichtspunkten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu ermahnen, ein Sonderrecht im Privatfahrzeug nicht in Anspruch zu nehmen.

§ 35 StVO ist eine Sondervorschrift, die restriktiv, also sehr eng auszulegen ist. Die Fahrt im Privatfahrzeug muss der Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe dienen. Bereits das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals wird von einigen Gerichten rigoros abgelehnt, da nur der Einsatz als hoheitliche Aufgabe vorbereitet würde.

Nach § 35 Absatz 1 StVO muss die Inanspruchnahme des Sonderrechts dringend geboten sein. Das heißt zum einen, dass der Sonderrechtsfahrer prüfen muss, dass es gerade auf ihn besonders ankommen wird, zum anderen dass höchste Eile geboten ist (vgl. § 35 Absatz 8 StVO). Oft aber bringt das maßvolle Schnellerfahren nur wenige Sekunden. Ob der Rechtfertigungsgrund dann vor Gericht Anerkennung finden wird, ist schon an diesen Punkten unsicher. Wer sich darauf verlässt, geht ein hohes persönliches Risiko ein. Dazu kann nicht geraten werden. Denn eine Verurteilung müsste natürlich der Sonderrechtsfahrer tragen und aushalten.

Ergänzend verlangt § 35 Absatz 8 StVO, dass hohe Sorgfaltspflichten eingehalten werden. Es muss während der Fahrt immer wieder geprüft werden, ob die Geschwindigkeitsüberschreitung dringend geboten ist. Außerdem muss in erhöhtem Maß für die anderen Verkehrsteilnehmer mitgedacht werden: Haben diese anderen Ihre Absicht erkannt und sich darauf eingestellt? Gefährden Sie weder die anderen noch sich selbst?

Überprüfen Sie Ihr eigenes Fahrverhalten:

1. Ist der Alarmierungsgrund so bedrohlich, dass eine Geschwindigkeitsüberschreitung sinnvoll und notwendig erscheint?
2. Gefährde ich andere?
3. Gefährde ich mich?
4. Lassen Sie die erfolgte Geschwindigkeitsüberschreitung im Einsatzprotokoll vermerken!

Bedenken Sie: Sie selbst müssen nach der Geschwindigkeitsüberschreitung mit allen Konsequenzen leben. Das kann zum einen eine Verurteilung bezüglich zivilrechtlicher und strafrechtlicher Haftung sein. Zum anderen können Versicherungen bei grob verkehrswidrigem Verhalten Haftung und Schadensausgleich ablehnen. Und fragen Sie sich selbst: Könnten Sie damit leben, wenn Sie bei der Sonderrechtsfahrt ein Kind überfahren und der Richter zu dem Ergebnis kommt, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit der Unfall nicht passiert wäre?

- Hinweis: Diesen Artikel erhalten Sie auch in gekürzter Form als INFO-Blatt der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (siehe Bestellschein-Service auf der letzten Seite dieser Ausgabe oder zum Download unter www.fuk.de), das Urteil des OLG Stuttgart im Volltext unter www.fuk.de/urteile.html

§ 35 der Strassenverkehrsordnung (STVO) – Sonderrechte – (Auszug)

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, der Bundesgrenzschutz, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

(8) Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.



STELLUNGNAHME

Auch für den LFV immer und immer wieder das Thema:

Sonderrechte für Angehörige im Feuerwehrdienst! (?)

Sonderrechte, das heißt für uns – den LFV – wir müssen immer und immer wieder das gleiche wiederholen: Auch für Feuerwehrmitglieder wird Recht und Gesetz – auch im Einsatz – nicht automatisch außer Kraft gesetzt.

Einerseits dürfen nach gewissen Gerichtsurteilen in anderen Bundesländern Feuerwehrmitglieder im Alarmfall mit ihrem Privatfahrzeug unter bestimmten Voraussetzungen ggf. schneller fahren als sonst erlaubt und ggf. weitere Sonderrechte geltend machen. Andererseits ist aber stets zu bedenken, dass bei der Fahrt mit dem Privat-Pkw die Inanspruchnahme von Sonderrechten für andere Verkehrsteilnehmer nicht erkennbar ist. Deshalb muss jedes Feuerwehrmitglied besondere Zurückhaltung bei seiner Fahrweise walten lassen – auch wenn es noch so schwer fällt. Selbst sicher und wohlbehalten am Feuerwehrhaus oder der Einsatzstelle anzukommen, ist viel wichtiger! Oftmals glauben viele Feuerwehrmitglieder (Nichtjuristen), es genüge ein kurzer Blick in das Gesetzbuch, um eine eindeutige Antwort auf jede Rechtsfrage im Feuerwehrbereich zu ihren Gunsten herauslesen zu können. Dem ist aber gerade bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten nicht so!

Wegen der abstrakten Formulierung der Rechtsvorschriften und der grundsätzlichen Möglichkeit der Auslegung, kann es zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen kommen, die hinterher vor Gericht, also am grünen Tisch, völlig anders aussehen können, als es das Feuerwehrmitglied bei der Einsatzfahrt kalkulieren konnte.

So schwer es auch fallen mag: Wegen der unklaren Rechtssituation und der damit verbundenen Ungewissheit, wie die Auslegung der Gesetze und deren Vorschriften hinterher vor Gericht formuliert wird, kann der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen auch aus Fürsorgepflicht für alle Feuerwehrmitglieder nur dringend davor warnen, geltende Rechtsvorschriften ohne zwingenden nachweisbaren Grund (z. B. übergesetzlicher Notstand) zu überschreiten. Denn selbst eine Nachfrage bei zwei Juristen kann zu drei unterschiedlichen Antworten und den damit verbun-

denen Auslegungen führen. Es liegen Urteile aus Niedersachsen vor, in denen selbst Fahrern von Einsatzfahrzeugen, die mit Blaulicht und Einsatzhorn gefahren sind, ein Grossteil der Mitschuld angelastet wurde. Auch wenn der FME oder die Sirene im Ort gelaufen ist, gilt immer noch der Satz: Kein Freibrief mit Blaulicht und Einsatzhorn für Mitglieder der Feuerwehr! Uns ist wohl bewusst, dass hier eine gewisse Rechtsunsicherheit besteht. Aber einer entsprechenden Gesetzesinitiative der Landesfeuerwehrverbände in Deutschland auf eine bundeseinheitliche (verbindliche) Regelung werden nur sehr wenig Chancen eingeräumt, da die einzelnen Bundesländer völlig unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten.

Fazit: Die Feuerwehren in Niedersachsen haben mit den Möglichkeiten des gemeinsamen Runderrlasses des Nds. Innenministers und Nds. Wirtschafts-(Verkehrs-)Ministers vom 19.07.1978 (Nds.MBl. S. 1469), dass ganz bestimmte Führungskräfte der Feuerwehr an ihrem Privat-Pkw Blaulicht und Einsatzhorn einbauen und einsetzen dürfen, eine der nach der niedersächsischen Gesetzeslage günstigsten Situationen für Feuerwehrführungskräfte in Deutschland, die sich andere Feuerwehren und deren Führungskräfte in anderen Bundesländern nur wünschen würden.

Der vielgehegte Spruch „im Zweifel für den Angeklagten“ ist zwar ein juristischer Kerngrundsatz, aber aufgrund der vielfältigen Auslegungsmöglichkeiten muss der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen an das persönliche Verantwortungsbewusstsein jeder Feuerwehrführungskraft und an alle Feuerwehrmitglieder appellieren, dass gerade die Mitglieder der Feuerwehren eine besondere Sorgfaltspflicht im Straßenverkehr walten zu lassen haben. Wir müssen Vorbilder sein! Viele Feuerwehrmitglieder stellen dieses Verantwortungsbewusstsein Tag für Tag unter Beweis. Wir sind die Helden beim Feuerwehreinsatz und nicht auf der Straße! Denn zu diesen „Helden“ fahren wir oft genug einatzmäßig mit der Rettungsschere!

Hans Graulich, Präsident des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen

Fahrersicherheitsprogramm

Mit finanzieller Unterstützung der FUK Niedersachsen fand in Aurich ein erstes Fahrersicherheitstraining für Fahrer von Einsatzfahrzeugen statt. Schwerpunkt des Programms waren praktische Übungen mit den Einsatzfahrzeugen.



Fahrer von Einsatzfahrzeugen unachtsam sind und andere Verkehrsteilnehmer gleichzeitig ihre Geschwindigkeit nicht reduzieren.

Ausbildung von Instruktoressen

Gut und sicher fährt, wer nicht in Risikosituationen gerät. Die Firma „Daimler Chrysler AG“ sponsert deshalb bundesweit über den jeweiligen Landesfeuerwehrverband (LFV) die Durchführung von Fahrersicherheitsprogrammen für Fahrer von Einsatzfahrzeugen. Nach Rheinland-Pfalz und Brandenburg war im Jahr 2001 Niedersachsen an der Reihe.

Ziel dieses Sponsorings ist es, Feuerwehrleute von qualifizierten Mitarbeitern des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) im Rahmen eines einwöchigen Intensivseminars zu sogenannten Instruktoressen ausbilden zu lassen, damit diese anschließend selbständig Fahrersicherheitsprogramme für die Feuerwehren anbieten können.

In Abstimmung mit der Feuerwehr-Unfallkasse wurde durch den LFV Niedersachsen folgendes Anforderungsprofil für die zukünftigen Instruktoressen erstellt:

Gefahren erkennen und vermeiden

Fahrer von Einsatzfahrzeugen sind besonderen Belastungen ausgesetzt. Gerade bei Alarmfahrten ist es manchmal nicht leicht, „einen kühlen Kopf“ zu bewahren. Man kommt von der Arbeit oder aus dem Bett, es kann dunkel sein und regnen und das Adrenalin im Blut tut sein übriges dazu. Zusätzliche Gefahr droht auch durch viele Verkehrsteilnehmer, die nicht wissen, wie sie sich beim Nähern eines Fahrzeugs mit Sondersignalen richtig verhalten sollen. Gerade in Kreuzungsbereichen kann es hier zu schweren Unfällen kommen, wenn



- In Frage kommen vorrangig Kreisrührmeister, Kreisausbildungsleiter und Ausbilder der Feuerwehren, wobei evtl. vorhandene Erfahrung als Fahrlehrer optimal wäre.
- Die Seminarteilnehmer sollen nicht älter als 50 Jahre sein.
- Die Seminarteilnehmer sollen neben der Ausbilderqualität auch über die notwendige Zeit verfügen, um künftig in ihrem jeweiligen Bereich jährlich mindestens zwei Fahrersicherheitsprogramme durchzuführen.



Das erste Seminar zum Erwerb der Lizenz als Instruktor für die Durchführung des Fahrersicherheitsprogramms fand im Herbst 2001 an der Landesfeuerwehrschule Loy statt. Zwei weitere Seminare an der Landesfeuerwehrschule Celle sollen noch folgen.

Pilotveranstaltung

Ein gutes halbes Jahr später war es soweit. Die frisch ausgebildeten Instruktor Karl Töpfer und Günther Herrmann aus Aurich boten am 14.9.2002 auf dem Gelände der Blücher-Kaserne, finanziell durch die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen unterstützt, für 12 Teilnehmer aus den Kreisen Aurich, Leer, Wittmund und der Stadt Emden ein Fahrersicherheitsprogramm an.

Dabei lernten die teilnehmenden Feuerwehrangehörigen Risiken des Straßenverkehrs richtig einschätzen, um Gefahren besser vermeiden zu können. Das Programm war also kein Fahrfertigkeitstraining zur Bewältigung brenzlicher Situationen. Vielmehr sollten die Feuerwehrangehörigen erkennen, dass solche Situationen schneller als vermutet entstehen können und im Realverkehr kaum beherrschbar sind.

In einem theoretischen Teil setzten sich die Teilnehmer mit den für Verkehrssituationen entscheidenden Faktoren auseinander: den eigenen Voraussetzungen als Fahrer von Einsatzfahrzeugen, z. B. Gefühlslage und Ablenkung, den äußeren Bedingungen, z. B. Witterung, Fahrbahnbeschaffenheit, dem Fahrzeugzustand und der Lage, in der sich die anderen Verkehrsteilnehmer befinden.

Schwerpunkt des Programms waren praktische Übungen mit den Einsatzfahrzeugen, die von dem Feuerwehrangehörigen mitzubringen waren. Dabei

erlebten und erfuhren die Teilnehmer auf dem Übungsplatz unter anderem im Rahmen von Brems- und Ausweichübungen schon bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h Situationen, bei denen die Kontrolle des Feuerwehrfahrzeugs nicht mehr möglich war und lernten so die Folgen kennen, die aus der falschen Einschätzung von Verkehrssituationen resultieren können. Anschließend wurden Einstellungs- und Verhaltensalternativen besprochen. Alle Teilnehmer waren sehr überrascht, wie schnell und bei welcher niedrigen Geschwindigkeiten man sich schon im Grenzbereich der Fahrzeuge befindet.

Unterstützung durch die FUK

Das Fahrersicherheitsprogramm bildet eine sinnvolle Zusatzausbildung für Fahrer von Einsatzfahrzeugen. Ideal wäre es, wenn jeder Fahrer an einem solchen Training teilnehmen könnte, was jedoch aus Kostengründen nur sehr schwer zu realisieren ist. Zur Zeit ist deshalb das Fahrersicherheitsprogramm nur auf „besonders exponierte“ Fahrer von Einsatzfahrzeugen beschränkt. Die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen unterstützt das Fahrersicherheitsprogramm mit einem Betrag von 25.000 EUR pro Jahr, so dass für bis zu 50 Schulungen pro Jahr jeweils ein Betrag von 500 EUR pro Schulung bereitgestellt werden kann. Dabei bitten wir zu beachten, dass für eine gleichmäßige Verteilung der Zuschüsse je Landkreis bzw. kreisfreie Stadt maximal 2 Schulungen pro Jahr unterstützt werden. Um diesen Zuschuss zu erhalten ist die im folgenden dargestellte Vorgehensweise zu beachten:

■ Formlose Antragstellung zur finanziellen Unterstützung des Fahrersicherheitsprogrammes durch den Kreisbrandmeister mindestens 4 Wochen

vor Beginn der Schulung. Notwendige Angaben: Landkreis, Teilnehmerkreis und Teilnehmerzahl

- Nachricht von der FUK, ob der Zuschuss gewährt wird. Bezuschusst werden Ausgaben für Schulungs- und Lehrmaterialien, Hilfsmittel für die Schulung, z. B. Rutschfolien, und Verpflegungskosten
- Nach Durchführung der Schulung Übersendung einer Rechnung an die FUK durch den Kreisbrandmeister oder Instruktor mit Aufschlüsselung der Ausgaben, Beifügung der Belege und Angabe der Bankverbindung, Übermittlung von Kopien der Prüfungsurkunden.
- Überweisung des Betrages durch die FUK auf das angegebene Konto

Es ist nur ein Anfang und bis zur flächendeckenden Schulung aller Fahrer von Einsatzfahrzeugen noch ein weiter Weg. Aber jeder Feuerwehrangehörige, der gelernt hat Risiken des Straßenverkehrs richtig einzuschätzen, um Gefahren besser vermeiden zu können, ist ein Gewinn an Sicherheit. Nicht nur für sich, sondern auch für seine Mitfahrer und andere Verkehrsteilnehmer.



Jahresbericht

Im Rahmen der Mitgliederversammlung der Delegierten des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) am 5. Dezember 2002 in Eisenach hielt der amtierende Vorsitzende des Vorstands, Herr Lothar Szych, eine Rede, die wir in Auszügen veröffentlichen.

Im Volltext können Sie diese unter www.fuk.de/rede.html nachlesen. In seinen Ausführungen geht der Vorsitzende auf das Jahr 2002 ein, weist aber gleichzeitig auf bevorstehende Entwicklungen hin.



LOTHAR SZYCH, 48

Beauftragter von Ver.di beim GUVV Westfalen-Lippe, dort seit 1993 Vorstandsvorsitzender, seit 1993 im Vorstand des BUK (vormals BAGUV), seit 1995 Vorstandsvorsitzender, 1980 bis 2001 Gewerkschaftssekretär bei der Gewerkschaft ÖTV in NRW, zuständig für Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Arbeitsumwelt, seit 2001 Inhaber des Instituts für Weiterbildung und Systemische Beratung, Altenberge, welches sich in erster Linie mit Fragen des Arbeitsschutzes und der Gesundheitsförderung beschäftigt

Sehr geehrte Herren Vorsitzende, verehrte Damen und Herren,

„Erneuerung – Gerechtigkeit – Nachhaltigkeit.“

Für ein wirtschaftlich starkes, soziales und ökologisches Deutschland. Für eine lebendige Demokratie.“ Unter diesem Titel steht die vor kurzem abgeschlossene Koalitionsvereinbarung zwischen den Regierungsparteien der Bundesrepublik Deutschland. Ungeachtet der Frage, welcher Couleur man in der Parteienlandschaft näher steht, bilden diese Parteien und deren Arbeitsprogramm – zumindest nach heutigem Stand – die Bundesregierung für die nächsten vier Jahre, mit der wir als Spitzenverband im Bereich der Gesetzlichen Unfallversicherung zusammenarbeiten werden.

In der Koalitionsvereinbarung wird ausgeführt, dass die Gesetzliche Unfallversicherung vor dem Hintergrund des Strukturwandels in der Wirtschaft modernisiert werden müsse. Aus diesem Grund werde es zu einer Stärkung der solidarischen Lastenverteilung zwischen den Gewerbebranchen kommen. In diesem Zusammenhang werden auch die Ausführungen in der Koalitionsvereinbarung zu einer Organisationsreform im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung (diskutiert wird eine deutliche Reduzierung der ca. 350 Körperschaften) und der gesetzlichen Rentenversicherung möglicherweise durchschlagende Wirkung auf den Bereich der Gesetzlichen Unfallversicherung haben. Ebenso werden Auswirkungen auf das Leistungsrecht im Sozialversicherungssystem, und damit auch im System der gesetzlichen Unfallversicherung wahrscheinlicher.

Wie seit langem in der Gesetzlichen Unfallversicherung im Bereich des technischen Arbeitsschutzes praktiziert, soll nun über diesen Bereich hinausgehend



der Prävention eine besondere Bedeutung zukommen. Sie soll neben der Akutbehandlung, der Rehabilitation und der Pflege eine eigenständige Säule werden. Zur Steigerung der Wirksamkeit präventiver Maßnahmen sollen die entsprechenden Vorschriften in einem Präventionsgesetz zusammengefasst und ergänzt werden. ...

Meine Damen und Herren, am 26. April 2002 geschah das bis dahin Unvorstellbare. Etwas, das man bisher nur aus Spielfilmen oder den weit entfernten USA kannte. Ein 19-jähriger ehemaliger Schüler dringt in das Gutenberg-Gymnasium in Erfurt ein und tötet dort innerhalb weniger Minuten 16 Menschen, anschließend sich selbst. Dieses Ereignis hat erschüttert und bewegt, es hat aber auch die zuständigen Stellen in einem bisher kaum gekannten Maß gefordert. Das erlittene Leid der Angehörigen und Freunde ist nicht messbar. Wir verneigen uns vor den Toten.

Während die Unfallkasse Thüringen für die finanziellen Aufwendungen der Erstversorgung, der Nachbetreuung aber auch der Entschädigung aufkommen muss, hat das Ereignis offenbart, dass Aufgaben und Zuständigkeiten der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand allgemein und besonders in solchen Krisenfällen bisher immer noch zu wenig bekannt sind. Nur mühsam erfolgte eine Akkreditierung der Unfallkasse Thüringen im zuständigen Krisenstab und erst nach und nach konnte eine Nachbetreuungsstruktur unter der Federführung der Unfallkasse Thüringen aufgebaut werden.

Jetzt – meine Damen und Herren – ist es Aufgabe der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, sich mit den Erfurter Ereignissen detailliert auseinander zu setzen, um insbesondere Überle-

gungen für ein Krisenmanagementsystem nach solchen und ähnlichen Ereignissen anzustellen. Hierfür wurden bereits erste Vorschläge ausgearbeitet, die in einem vom BUK zu erstellenden Bericht zu den Erfurter Ereignissen enthalten sind und in einer übergreifenden Arbeitsgruppe zur Notfallpsychologie, in der die Entschädigungs- und Präventionsabteilungen des BUK und seiner Mitglieder Hand in Hand zusammenarbeiten, thematisiert werden.

Die Mitgliederversammlung bietet nicht genügend Raum um ausführlich auf die Ereignisse in Erfurt einzugehen, aber eine erste Bilanz der UK Thüringen sei hier vorgelegt:

Die Zahl der durch das Ereignis betroffenen Personen – Schüler, Lehrer, Familienangehörige und sonstige Personen, beläuft sich auf ca. 750. Eine nicht genau feststellbare Anzahl von Personen wurde direkt krisenintensiv betreut und zum Teil anschließend psychotherapeutisch weiterbehandelt. Darüber hinaus waren Einzelbetreuungen erforderlich, z. B. für den Hausmeister und für Familienangehörige von Opfern. In den ersten zwei Monaten waren neun Schüler suizidgefährdet, tatsächlich kam es zu einem Suizidversuch sowie zu einem vollendeten Suizid. Für die Nachsorge wurde sowohl für Schüler als auch für die Lehrer ein Konzept erarbeitet, für das die UK Thüringen zunächst 1,8 Millionen Euro bereitgestellt hat. ...

Das Thema „Neuordnung des Arbeitsschutzrechts“ war auch in diesem Jahr eines der beherrschenden Themen im Geschäftsbereich Prävention. Bereits 1999 hatten anhaltende Diskussionen zu den „Thesen zur Neuordnung des Arbeitsschutzrechts“ geführt. Wegen ihrer grundlegenden Zielsetzung stellen diese Thesen aus unserer Sicht die Arbeitsgrundlage für die Zusammenarbeit zwischen Staat und Unfallversicherungsträgern im dualen Arbeitsschutzsystem dar.

Für das operative Handeln bei der Entwicklung von Vorschriften und konkretisierenden Regelungen im Arbeitsschutz gibt es jedoch einen Bedarf an konkreten Absprachen, die in die so genannten „Leitlinien zur künftigen Gestaltung des Vorschriften- und Regelwerkes im Arbeitsschutz“ gefasst werden sollen. Der Inhalt der Leitlinien, bei dem es insbesondere um die Frage geht, wann es

Bedarf für Unfallverhütungsvorschriften und konkretisierende Regeln gibt, wird derzeit abgestimmt. Das verfolgte Ziel, nämlich ein sich ergänzendes Vorschriften- und Regelwerk aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften aufzubauen, wird von den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand positiv gesehen. Allerdings legen wir großen Wert darauf, dass im Interesse einer Stärkung des dualen Arbeitsschutzsystems die autonome Gestaltungsfreiheit der Unfallversicherungsträger deutlich herausgestellt wird.

Ein wesentlicher Baustein der Neuordnung des Arbeitsschutzrechts ist die am 3. Oktober 2002 in Kraft getretene Betriebssicherheitsverordnung. Hierdurch wird ein einheitliches Anlagen- und Betriebssicherheitsrecht geschaffen, das uneingeschränkt auch für den öffentlichen Arbeitgeber gilt. Für die Unfallversicherungsträger ist die Betriebssicherheitsverordnung von größter Bedeutung. Ihr Regelungsinhalt betrifft etwa 90 % aller Unfallverhütungsvorschriften, und damit auch die autonome Rechtsetzung durch die Selbstverwaltung. Dabei geht das frühere BMA – jetzt eingegliedert in die neu gebildeten Ministerien für Wirtschaft und Arbeit und für Gesundheit und Soziale Sicherung – davon aus, dass zahlreiche Vorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger in technische Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung überführt werden können. Es ist eine Straffung der Vorschriften- und Regelwerke der Unfallversicherungsträger zu erwarten.

Entscheidend in der Zusammenarbeit mit staatlichen technischen Ausschüssen ist dabei, dass die Gestaltung von Regeln für Sicherheit und Gesundheit für die betriebliche Anwendung aufgrund der besonderen betriebsspezifischen Erfahrungen eine Schwerpunktaufgabe der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ist und bleibt. Mit vereinten Kräften müssen wir dafür sorgen, dass unsere Gestaltungsmöglichkeiten gewahrt bleiben. Hier ist viel Augenmaß erforderlich, um einerseits Doppelregelungen und Überregulierung zu vermeiden, aber andererseits dafür Sorge zu tragen, dass den Besonderheiten des öffentlichen Dienstes ausreichend Rechnung getragen wird. ...

Meine Damen und Herren, mit Beschluss des Rates der Europäischen

Union ist das Jahr 2003 zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen erklärt worden. Damit haben behinderte Menschen die Möglichkeit, europaweit und öffentlichkeitswirksam auf sich und ihre Interessen aufmerksam zu machen. Auf dem Europäischen Behindertenkongress in Madrid im März 2002 sind Vorstellungen formuliert worden, die als Rahmen für Maßnahmen im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen dienen können. „Nichts über uns ohne uns“ – so der Grundsatz für das EU-Jahr der behinderten Menschen.

Im Lauf des Jahres 2003 wird in Deutschland eine Vielzahl von Veranstaltungen stattfinden, die z. T. aus Mitteln der EU und des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung gefördert werden. Der BUK wird in der Zeit



vom 16. bis 18. September 2003 in Greifswald eine Schwerpunktveranstaltung durchführen, die dem Thema „Integration und Teilhabe schwer verletzter Kinder und Jugendlicher“ gewidmet sein wird.

Meine Damen und Herren, wir werden kritisch aber konstruktiv notwendige Reformen unterstützen, ohne wesentliche Elemente des Sozialstaats abzuschaffen oder wahllos das Leistungs- und Versicherungsrecht zu beschneiden. Denn über eines – meine Damen und Herren – müssen wir uns im Klaren sein: Die Gesetzliche Unfallversicherung hat andere historische und rechtssystematische Hintergründe als die übrigen Zweige der sozialen Sicherung. Sie ist Folge der Ablösung der zivilrechtlichen Haftung der Unternehmer. So weit und so lange dieser Grundgedanke trägt, so weit und so lange müssen sich notwendige Reformen daran messen lassen. Das gilt auch für etwaige Veränderungen in den organisatorischen Strukturen bis hin zur Frage des Prinzips der Selbstverwaltung.

HINWEISE DES ROBERT-KOCH-INSTITUTS

► In unserer Ausgabe 3/2001 hatten wir uns ausführlich mit dem möglichen biologischen Bedrohungspotenzial durch Milzbrand auseinandergesetzt. Generell ist festzustellen, dass auf einen eventuellen bioterroristischen Anschlag in Zusammenarbeit von verschiedenen örtlichen, Landes- und Bundesbehörden und Institutionen reagiert werden wird. Für relevante Erreger und Szenarien bestehen Einsatzpläne. Unter Umständen könnte hierbei auch die Feuerwehr zum Einsatz kommen.

In den vergangenen Wochen ist in den Medien über verschiedene Bedrohungsszenarien berichtet worden, so auch über Pockenviren. Zu dieser Thematik veröffentlichen wir im folgenden die Hinweise des Robert-Koch-Institutes, die unter www.rki.de abrufbar sind.

? Was sind Pocken?

Die Pocken sind eine Krankheit, die durch ein Virus, das Pocken- oder Variola-Virus, verursacht wird. Zu den Frühsymptomen zählen hohes Fieber und Müdigkeit. Danach entwickelt sich ein charakteristischer Ausschlag, besonders an Gesicht, Armen und Beinen. Die erhabenen Flecken füllen sich mit klarer Flüssigkeit, später Eiter, und bilden dann eine Kruste, die allmählich austrocknet und abfällt. Die Pocken verliefen früher in bis zu 30 % der Fälle tödlich. Der letzte bekannte, natürliche Fall ereignete sich 1977 in Somalia. Seitdem traten die einzigen bekannten Fälle bei einem durch einen Laborunfall verursachten Ausbruch im Jahr 1978 in Birmingham in England auf, bei dem eine Person starb. Die Pocken wurden 1979 von der WHO offiziell für ausgerottet erklärt.

? Kommen Pocken natürlicherweise vor?

Die Pocken treten nicht mehr natürlicherweise auf, seit sie in einer langwierigen und sorgfältig geplanten Aktion komplett ausgerottet wurden. Das Hauptprinzip der Strategie bestand darin, alle Fälle und Ihre Kontaktpersonen zu identifizieren und sicherzustellen, dass diese geimpft und überwacht wurden, so dass eine weitere Ausbreitung nicht mehr möglich war.

? Wie kann ich die Pocken bekommen und sind sie ansteckend?

Das Virus, das die Pocken verursacht, ist ansteckend und wird von Mensch zu Mensch mit der Ausatemluft durch Tröpfcheninfektion verbreitet. Die Krankheit hat eine Inkubationszeit (Zeit von der Ansteckung bis zum Auftreten erster Symptome) von 7–19 Tagen. Eine infizierte Person wird erst dann infektiös, wenn sich Fieber entwickelt. Der typische Ausschlag erscheint 2–3 Tage später. Am meisten infektiös ist der Patient in der ersten Woche nach Krankheitsbeginn, allerdings besteht eine Infektionsgefahr bis zum Abfallen der letzten Krusten.

? Wurden die verbliebenen Bestände an Pocken vernichtet, nachdem die Pocken ausgerottet waren?

Nachdem die Pocken offiziell für ausgerottet erklärt waren, wurde im Dezember 1979 ein Abkommen geschlossen, das beinhaltete, alle verbliebenen Bestände des Virus zu zerstören, oder in eines der beiden Sicherheitslaboratorien zu verbringen – eines in den Vereinigten Staaten und eines in der damaligen Sowjetunion. Dieser Prozess wurde in den frühen 80er Jahren abgeschlossen, seitdem hatte offiziell kein anderes Labor Zugang zu den Pockenviren.

? Warum wird dann noch soviel über Pocken gesprochen?

Einige Regierungen glauben, dass das Risiko besteht, Pockenviren könnten an anderen Orten außer den genannten Laboren existieren und vorsätzlich freigesetzt werden, um gezielt Schäden zu verursachen.

? Sind die Pocken behandelbar?

Es gibt keine Therapieformen gegen Pocken, die in Studien getestet wurden, weil seit der Ausrottung nicht mehr mit dem Virus experimentiert werden durfte. Neuere antivirale Medikamente, die seit der Pockenausrottung für die Bekämpfung anderer Krankheiten entwickelt wurden, könnten theoretisch auch gegen Pocken wirksam sein. Personen, die Kontakt zu an Pocken erkrankten Personen hatten, können sehr effektiv geimpft werden, um einer Infektionsentwicklung vorzubeugen, sofern dies in den ersten Tagen nach Virusexposition geschieht. Dieses war auch das Erfolgs-

rezept der Strategie, die benutzt wurde, um die Erkrankung in den 70er Jahren weltweit auszurotten.

? Gibt es heute überhaupt noch einen Pockenimpfstoff?

Ja, es ist ein Impfstoff gegen Pocken vorhanden, der bereits für die Ausrottung der Erkrankung verwendet wurde. Der Impfstoff beinhaltet nicht das Pocken-Virus, sondern ein verwandtes und abgeschwächtes Virus, das sogenannte Vaccinia-Virus. Wird dieser Impfstoff einem Menschen verabreicht, so ist dieser gegen Pocken geschützt. Die Impfung kann jedoch ernsthafte Nebenwirkungen haben. Daher wird die Impfung für die breite Öffentlichkeit seit der Pockenausrottung nicht mehr empfohlen. Sie bleibt Forschern vorbehalten, die mit dem Pocken-Virus arbeiten.

? Warum hat die Bundesregierung wieder Pockenimpfstoffe angeschafft?

Die Bundesregierung hat durch die Beschaffung eines nationalen Vorrats an Pockenimpfstoff für den – extrem unwahrscheinlichen – Fall einer Bedrohung durch Pockenviren Vorsorge getroffen. Derzeit gibt es keine konkreten Anhaltspunkte für eine solche Bedrohung, ein allgemeines Impfprogramm ist deshalb nicht erforderlich. Zur Zeit stehen 24 Mio. Impfstoffdosen zur Verfügung. Es handelt sich um den gleichen Impfstoff, mit dem Ende der Siebzigerjahre die Pocken ausgerottet wurden. 11 Mio. weitere Dosen (eines in Zellkultur hergestellten) Impfstoffes sind bestellt und werden in wenigen Wochen verfügbar sein. Mittelfristig ist eine weitere Aufstockung vorgesehen, damit für alle Einwohner Impfstoff vorhanden ist.

? Ich wurde als Kind gegen Pocken geimpft, bin ich noch geschützt?

Jeder, der gegen Pocken geimpft wurde (d. h. jeder, der heute mindestens 25–30 Jahre alt ist), hat noch einen gewissen Impfschutz. Die Impfung mag heute nicht mehr ihren vollen Schutz entfalten, schützt Sie aber wahrscheinlich vor den gefährlichsten Symptomen und Komplikationen der Krankheit.

► Wir empfehlen im Hinblick auf die Aktualität, diese auf der Internetseite des RKI ggf. zu überprüfen. Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung: 27.11.2002

Chemikalienschutzanzüge

► Die bisher gültige vfdb-Richtlinie 0801 „Regeln für den Bau und die Prüfung von Chemikalienschutzanzügen für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren“ ist zugunsten von EN DIN 943-2 „Schutzkleidung gegen flüssige und gasförmige Chemikalien, einschließlich Flüssigkeitsaerosole und feste Partikel“ zurückgezogen worden.



In diesem Zuge wurde der Abschnitt 6 „Chemikalienschutzanzüge“ in der bekannten vfdb-Richtlinie 0802 „Regeln für die Auswahl von Atemschutzgeräten und Chemikalienschutzanzügen für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren“, Ausgabe November 2002, neu, d. h. etwas umfangreicher als bisher gefasst. In der Richtlinie werden sowohl wiederverwendbare (reusable) Chemikalienschutzanzüge als auch Chemikalienschutzanzüge für den begrenzten (limited use) Einsatz (Absperren und Überwachen von Gefahrbereichen, Aufspüren und Messen von Gefahrstoffen) beschrieben.

Die Bezeichnung der Chemikalienschutzanzüge erfolgt nach EN 943-2:2002:

- **Typ 1a-ET-F** ist ein gasdichter Chemikalienschutzanzug mit einem im Chemikalienschutzanzug getragenen Pressluftatmer für den begrenzten Einsatz (limited use) bzw. wiederverwendbar (reusable).
- **Typ 1b-ET-F** ist ein gasdichter Chemikalienschutzanzug mit einem außerhalb des Chemikalienschutzanzuges getragenen Pressluftatmer für den begrenzten Einsatz (limited use) bzw. wiederverwendbar (reusable).

Die Chemikalienschutzanzüge müssen das Tragen von Pressluftatmern nach vfdb-Richtlinie 0802 mit einem max. Atemluftvorrat von 2.000 l und das Tragen eines Feuerwehrhelmes nach EN

443:1997 bzw. eines Maskenhelmes nach vfdb-Richtlinie 0802 unter bzw. über dem Schutzanzug ermöglichen. Als Atemanschluss ist eine Vollmaske oder eine Masken/Helm-Kombination nach Abschnitt 2 der vfdb-Richtlinie 0802 zu verwenden. Auch muss das Tragen einer für den Feuerwehrdienst anerkannten Hör-Sprechgarnitur in Verbindung mit einem Handsprechfunkgerät unter dem Chemikalienschutzanzug möglich sein. Die Chemikalienschutzanzüge müssen die Erreichbarkeit der Regeleinrichtung bzw. die Ablesemöglichkeit des Manometers für den Atemschutzgeräteträger ermöglichen.

Die Übereinstimmung der Chemikalienschutzanzüge mit der Richtlinie ist von der Deutsche Montan Technologie GmbH, Fachstelle für Atemschutz, Am Technologiepark 1, 45307 Essen, zu bestätigen.

- Die vfdb-Richtlinien sind zu beziehen beim VdS Schadenverhütung Verlag, Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln, E-Mail: verlag@vds.de.

Kontaktlinsen unter Atemschutzmasken

- In unserem INFO-Blatt „Atemschutzgeräteträger mit Brille“ ist folgender Absatz enthalten: „Eine Alternative zu den Maskenbrillen sind Kontaktlinsen, die vom Geräteträger auch im privaten Bereich getragen werden. Negative Erfahrungen über deren Verwendung unter Atemschutzmasken liegen uns nicht vor.“

In den zuständigen Fachgremien wird dieses Thema derzeit diskutiert und hat zu folgender Aussage geführt: „Das Tragen von Kontaktlinsen birgt ein zusätzliches Risiko – ein Zugriff bei Augenreizungen oder Verrutschen der Linse ist u. U. nicht möglich – und kann die Benutzung bestimmter Atemschutzgeräte einschränken oder sogar ausschließen.“

Dieser Argumentation können wir uns nicht verschließen, da z. B. in gefährlicher Atmosphäre eine Linsenkorrektur unter einer Vollmaske ohne zusätzliche Gefährdung des Trägers nicht möglich ist. **Wir bitten Sie deshalb um Ihre Erfahrungen mit Kontaktlinsen unter Atemschutzmasken kurz mitzuteilen, um unser o. g. INFO-Blatt entsprechend anpassen zu können.**

➔ falkenberg@fuk.de

Betriebssicherheitsverordnung

Neues Regelwerk zu Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen

- Die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) ist am 3. Oktober 2002 in Kraft getreten.

Von Interesse für die Feuerwehren sind vor allem Änderungen im Bereich der wiederkehrenden Prüfungen von Atemluftflaschen, welche spätestens bis zum Dezember 2007 anzuwenden sind.

Zukünftig hat der Betreiber die Prüf- und Fristen aufgrund einer sicherheitstechnischen Bewertung selbst zu ermitteln, welche dann jedoch wiederum durch eine zugelassene Überwachungsstelle (z. B. TÜV) überprüft werden.

- **Neue Höchstfristen** für Flaschen von Atemschutzgeräten, die **für Arbeits- und Rettungszwecke** verwendet werden:

- Äußere Prüfung, innere Prüfung, Festigkeits- und Gewichtsprüfung spätestens alle **5 Jahre**.

- **Neue Höchstfristen** für Flaschen von Atemschutzgeräten, die **als Tauchgeräte** für Arbeits- und Rettungszwecke verwendet werden:

- Festigkeitsprüfung spätestens alle **5 Jahre**.
- Äußere Prüfung, innere Prüfung und Gewichtsprüfung spätestens alle **2,5 Jahre**.

Die ausschließliche Prüfung von Atemluftflaschen durch den TÜV entfällt zukünftig. Mit der Prüfung können dann alle für diese Prüfung zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) beauftragt werden.



Neues Informationsmagazin: Sozial Agenda

► Die Generaldirektion Beschäftigung und Soziales der Europäischen Kommission gibt eine neue vierteljährliche Zeitschrift heraus – „Sozial Agenda“. Zusätzlich zur gedruckten Ausgabe werden alle Hefte auf der Website zugänglich gemacht. Die Zeitschrift ist kostenlos in Deutsch, Englisch und Französisch erhältlich.

Die Inhalte von „Sozial Agenda“ orientieren sich am Leitthema, die Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik so auszurichten, dass sie einander wechselseitig verstärken – mit dem Schwerpunkt auf mehr und besseren Jobs und



der Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Diese Zeitschrift ersetzt eine Reihe von sektoriellen Newsletters, mit dem Ziel, die Kommunikation der Generaldirektion kohärenter zu gestalten.

- | Abonnement: Europäische Kommission, GD Beschäftigung und Soziales, Dokumentationszentrum, B-1049 Brüssel, Tel: +32/2/295.49.88, Fax: +32/2/296.23.93, E-Mail: empl-info@cec.eu.int. Die Zeitschrift kann aber auch im Internet heruntergeladen werden: http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc_agenda_de.html

Prävention am Arbeitsplatz

► Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (OSHA) lanciert ein neues, praktisches Instrument, um Unternehmen bei der Evaluierung der tatsächlichen Auswirkungen von Präventivmaßnahmen auf Arbeitsunfälle und der Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen zu unterstützen. Derzeit erleiden jedes Jahr nahezu 5 Millionen Arbeitnehmer in der EU Arbeitsunfälle, die eine mehr als dreitägige Abwesenheit vom Arbeitsplatz zur Folge haben, und weitere 5.500 Arbeitnehmer werden bei Arbeitsunfällen getötet. Zusätzlich zu dem menschlichen Leid haben diese Unfälle große wirtschaftliche Folgen für die Unternehmen: 150 Millionen Arbeitstage gehen verloren, und die von der Industrie zu tragenden Versicherungskosten belaufen sich auf 20 Milliarden EUR.

- | Der entsprechende Bericht „Inventory of socioeconomic costs of work accidents“ kann kostenlos heruntergeladen werden unter: <http://agency.osha.eu.int/publications/reports/>.

Gesundheitsforum

European Health Forum Gastein diskutierte Zukunft der Finanzierung von Gesundheitsversorgung

► Auf dem 5. Europäischen Gesundheitsforum in Gastein, Österreich, diskutierten Fachleute aus unterschiedlichen Bereichen des Gesundheitswesens und der EU-Kommission die mannigfaltigen Aspekte der zukünftigen Finanzierung. Im Zentrum der rund 450 Teilnehmer stand die Frage ob „mehr private Ergänzungssicherung“ in Zeiten der ange-

spannten öffentlichen Kassen sinnvoll sei. Die Ansichten der Teilnehmer gingen erwartungsgemäß je nach politischem Standort auseinander. Für die sozialstaatsbereiten Diskussionsteilnehmer brachte die Vize-Landeshauptfrau des Bundeslandes Salzburg, Gabi Burgstaller, es auf den Punkt: „Man kann grundsätzlich auf zwei Arten mit Gesundheitssystemen umgehen. Entweder man privatisiert sie, wie das in den USA und vielen Entwicklungsländern der Fall ist, oder man betrachtet sie als zentrale öffentliche Aufgabe eines Staates, der die Versorgungspflicht für seine Bürger übernimmt“.

Auch im öffentlichen Spektrum bestünden nach Einschätzung mancher Teilnehmer erhebliche Unterschiede: staatliche Gesundheitssysteme, wie etwa der britische NHS, muteten ihren Patienten häufig Mangelsteuerung und lange Wartelisten zu. Die Sozialversicherungsmodelle Belgiens, Deutschlands, Österreichs und Frankreichs seien hingegen trotz bekannter Strukturprobleme wartelistenfrei. Der deutsche Sonderweg, einer durch Staatsferne und Selbstverwaltung sowie eine solidarische Wettbewerbsordnung geprägten Krankenkassenlandschaft, könne die österreichische Position um schöpferische Nuancen ergänzen. Mit größter Vorsicht seien die häufigen Versprechen privater Versicherungsanbieter zu genießen, die rasch dabei sind, sich als „billiger“ und „besser“ zu empfehlen, zugleich aber, dort, wo ihnen dies ermöglicht wird mit Versicherungselektion und Kleingedrucktem zu Werke gehen und teilweise heftige Prämiensteigerungen für ihre handverlesene Kundschaft bereithalten, meint ein Teilnehmer aus Deutschland.

Quelle: Eureport

Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

- **Am 20. Mai 2003, 11.00 Uhr**, findet im Gebäude der Öffentlichen Landesbrandkasse Oldenburg, Staugraben 11, 26122 Oldenburg eine Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen statt. Die Sitzung ist öffentlich, die Tagesordnung ist in den Geschäftsräumen der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, Aegidientorplatz 2a, 30519 Hannover, ausgehängt.



Willkommen im Netz!

Unter www.fuk.de finden Sie die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen. Sie können sich über uns informieren, in alle Ausgaben der FUK News blättern, sich INFO-Blätter oder die neue Unfallanzeige herunterladen. Noch ein Tipp: Der Button „sidemap“ liefert Ihnen einen schnellen Überblick über die Haupt- und Unterseiten.

Gesetzliche Unfallversicherung

Neue Kurzzeichen für das Vorschriftenwerk

► Nachdem der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften bereits ein neues Bezeichnungsverfahren für das Vorschriftenwerk eingeführt hat, hat nun auch unser Bundesverband der Unfallkassen nachgezogen. Die neuen Kurzzeichen finden seit 1.10.2002 Zug um Zug Anwendung. Für einen Zeitraum von etwa 5 Jahren werden die alten Nummern in Klammern den neuen Kurz-

zeichen angefügt. Zur Systematik der neuen Kurzzeichen: Das bekannte Kürzel „GUV“ ist allen Schriften vorangestellt. In Verbindung mit einem angehängten Buchstaben ergeben sich folgende Bezeichnungen:

- **Unfallverhütungsvorschriften** heißen GUV-V..., z. B. UVV „Allgemeine Vorschriften“ GUV-V A1 (alt: GUV 0.1)
- **Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz** heißen GUV-R..., z. B. „Sicherheitsregeln für das Tauchen in Hilfeleistungsunternehmen“ GUV-R 2101 (alt: GUV 10.7)

- **Informationen** heißen GUV-I..., z. B. „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ GUV-I 510 (alt: GUV 20.5)

- **Grundsätze** heißen GUV-G..., z. B. „Geräteprüfordnung“ GUV-G 9102 (alt: GUV 67.13)

Hinzu kommt, dass Unfallverhütungsvorschriften durch Anhängen eines weiteren Buchstabens (A,B,C oder D) vier **fachlichen Kategorien** zugeordnet werden, siehe auch o. g. Beispiel. Die UVV „Feuerwehren“ wird deshalb das neue Kürzel GUV-V C53 (alt: GUV 7.13) tragen.

▶ Beitragserhebung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen im Jahr 2003			
Beitragszahler im ehemaligen Zuständigkeitsgebiet der FUK Oldenburg	Landkreise: Ammerland Cloppenburg Friesland Oldenburg Vechta Wesermarsch	Städte: Delmenhorst Oldenburg Wilhelmshaven	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrageinzug Anfang 2003 für das Jahr 2002. 2. Beitrageinzug Anfang 2004 für das Jahr 2003.
Beitragszahler im ehemaligen Zuständigkeitsgebiet der FUK Hannover	Landkreise: Aurich Celle Cuxhaven Diepholz Emsland Gifhorn Göttingen Grafschaft Bentheim Hameln-Pyrmont Harburg Hildesheim Holzminden Leer Lüchow-Dannenberg Lüneburg Nienburg Northeim	Städte: Osnabrück Osterholz Rotenburg Schaumburg Soltau-Fallingb.ostel Stade Uelzen Verden Wittmund Region Hannover	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kein Beitrageinzug im Jahr 2003, da der Beitrag für 2002 bereits gezahlt wurde. 2. Beitrageinzug Anfang 2004 für das Jahr 2003.
Beitragszahler im ehemaligen Zuständigkeitsgebiet des GUV Braunschweig	Landkreise: Goslar Helmstedt Peine Osterode Wolfenbüttel	Städte: Braunschweig Salzgitter	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kein Beitrageinzug im Jahr 2003, da der Beitrag für 2002 bereits gezahlt wurde. 2. Beitrageinzug Anfang 2004 für das Jahr 2003

Unfallversicherungs- schutz

bei Anlässen zur Selbstdarstellung der Freiwilligen
Feuerwehr (Feuerwehrfeste, Osterfeuer, Aufstellen
des Maibaumes u. a.)



Die Einsatzbreite der Freiwilligen Feuerwehr geht gewöhnlich über den üblichen Löschbetrieb deutlich hinaus. Die Feuerwehr wird auch bei zahlreichen Veranstaltungen tätig, die das originäre Einsatzspektrum deutlich überschreiten.

Besteht bei derartigen Veranstaltungen der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung?

Der Versicherungsschutz eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr umfasst auch sonstige Tätigkeiten, die den Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr wesentlich dienen.

Entscheidend für den Versicherungsschutz ist, dass die unfallbringende Tätigkeit in rechtserheblicher Weise mit dem „Unternehmen“ Feuerwehr zusammenhängt und sie somit als versicherte Tätigkeit zu werten ist.

Das Bundessozialgericht hat in ständiger Rechtsprechung klargestellt, dass die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr neben dem eigentlichen Feuerwehrdienst nicht nur bei Feuerwehrübungen,

Probereinsätzen, sogenannten Tagen der offenen Tür oder sonstigen Veranstaltungen zur Selbstdarstellung versichert sind, sondern auch bei solchen Veranstaltungen, die der Freiwilligen Feuerwehr als Institution dienen.

Wie bei jeder anderen derartigen Organisation ist es besonders bei der Freiwilligen Feuerwehr notwendig, in der Bevölkerung bekannt und im öffentlichen Leben präsent zu sein. Hierzu sind nicht nur Veranstaltungen, bei denen sich die Feuerwehr vorstellt, sondern auch Feste, zu denen die Feuerwehr die Öffentlichkeit einlädt, geeignete Gelegenheiten. Gerade in Gebieten mit ländlicher Struktur ist die Freiwillige Feuerwehr darauf angewiesen, über möglichst viele aktive Mitglieder zu verfügen, um die der Freiwilligen Feuerwehr obliegenden vielfältigen Aufgaben erfüllen zu können. Auch dienen gerade derartige der Öffentlichkeit zugängliche Veranstaltungen dazu, der Bevölkerung die sozialen Aspekte der Freiwilligen Feuerwehr nahe zu bringen. Zudem ist, um den ihr auferlegten ehrenamtlichen Aufgaben wie insbesondere der Brandbekämpfung

gerecht werden zu können, eine besondere Kameradschaft erforderlich, die nicht nur durch regelmäßige Übungen unter Aufopferung der Freizeit entstehen kann, sondern auch anderer Gelegenheit bedarf. Dies sind nicht nur Dienstbesprechungen, sondern können auch gesellige Veranstaltungen sein.

Daher stehen entsprechend den in der Gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten Grundsätzen auch sonstige Verrichtungen, die den Belangen der Freiwilligen Feuerwehr wesentlich dienen oder Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr wesentlich fördern, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Zu fordern ist, dass die entsprechende Veranstaltung seitens des feuerwehrdienstlich Verantwortlichen unmissverständlich angeordnet worden ist und dass der Dienst vom ausdrücklichen Willen des Trägers des Brandschutzes (im Regelfall ist dies die zuständige Kommune) getragen wird.

„Der Versicherungsschutz eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr umfasst auch sonstige Tätigkeiten, die den Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr wesentlich dienen.“

Maßgebend ist zudem die im Einzelfall zu beurteilende Zuordnung zum „Unternehmen Feuerwehr“, die wertend unter Berücksichtigung aller Umstände festzustellen ist.

➔ Riggert@fuk.de

► | Quellenhinweis:
BSGE 28.10.1966 – 2 RU 92/63;
BSGE 8.7.1980 – 2 RU 25/80;
BSGE 27.2.1985 – 2 RU 10/84;
BSGE 29.11.1990 – 2RU 27/90;
BSGE 4.8.1992 – 2RU 39/91

Medizinische Kompetenz: Dr. med. Wolf

In der jüngeren Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die medizinischen Fragestellungen, mit denen die Feuerwehr-Unfallkasse konfrontiert wird, an Umfang und Komplexität kontinuierlich zunehmen. So waren im Sinn der primären und sekundären Prävention in den Jahren 2001 und 2002 Versicherte z. B. zu den Themen Asbestexposition, Hepatitis, Borreliose oder mögliche Auswirkungen von Epichlorhydrin nach einem Gefahrguteinsatz zu beraten. Die wenige Monate erst zurückliegende Hochwasserkatastrophe kostete nicht nur einen Feuerwehrmann im Einsatz das Leben, sondern brachte auch Gefährdungen durch Infektionserreger mit sich. Zu den medizinischen Fragen, die durch das nicht vorhersehbare Einsatzgeschehen an die Feuerwehr-Unfallkasse herangetragen werden, kommen sich bereits jetzt für die Zukunft abzeichnende Themenfelder. Dazu gehören z.B. Belastungen der Wirbelsäule durch das Heben und Tragen schwerer Lasten im Einsatzdienst, psychosomatische Fragestellungen im Kontext seelisch belastender Einsatzerfahrungen.

Vor diesem Hintergrund haben die Gremien der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen die Geschäftsführung ermächtigt, zur Erweiterung des Spektrums qualifizierter persönlicher Begleitung ihrer Versicherten einen Mediziner einzustellen: Dr. med. Sven Wolf. Sein vorrangiger Tätigkeitsschwerpunkt wird die Einführung eines Beratungs- und Steuerungssystems für den Bereich der ambulanten und stationären medizinischen Rehabilitation sein, um eine effektive, zeitgerechte Versorgung unfallverletzter Mitglieder der Feuerwehren auch zukünftig sicherzustellen und weiter zu optimieren. Ein reibungsloser Informationsfluss zwischen behandelnden Insti-

tutionen, Patienten und deren Familienangehörigen und dem medizinischen Dienst der Feuerwehr-Unfallkasse gewährleistet eine ständige adäquate Begleitung des Rehabilitationsprozesses zum Wohl des Verletzten.

Weitere interdisziplinäre Handlungsfelder von Dr. Wolf sind Stellungnahmen und Beratungen zu gutachterlichen Fragen in der Unfallsachbearbeitung, medizinische Gefährdungsanalysen und Darstellung der sich aus ihnen ergebenden Konsequenzen für die Arbeit der Prävention, Weiterentwicklung von Konzepten sozialer Rehabilitation gemeinsam mit dem dafür im Hause zuständigen Referenten; Dr. Wolf ist auch Ansprechpartner bei Fragen der gesundheitlichen Tauglichkeit von Feuerwehrmitgliedern und bei der Auswertung aktueller medizinischer wissenschaftlicher Forschung für den Bereich der Feuerwehr. Dazu gehört auch die Vernetzung mit ärztlichen und rettungsmedizinischen Organisationen und die Gestaltung von auf die Belange der Versicherten abgestimmten Fortbildungen zu medizinischen Fragen, etwa im Bereich von Gefahrguteinsätzen. Dr. Wolf wird die Ergebnisse seiner Arbeit in den Medien der Feuerwehr-Unfallkasse publizieren und so auch für die praktische Arbeit in den Wehren vor Ort nutzbar machen.



Mit der qualifizierten Hinwendung zu medizinischen Themen im eigenen Haus hat die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen ein weiteres Mal deutlich gemacht, dass ihr Leitbild der Nähe zu den Versicherten gelebte Praxis ist.



Dr. med. Sven Wolf, 35

1988 bis 1995 Studium der Humanmedizin an der Medizinischen Hochschule Hannover, abgeschlossen mit der Promotion zum Dr. med. Seit dem Abschluss des Studiums ständige Erweiterung der eigenen fachlichen Qualifikation durch Fortbildungen in den Bereichen Unfall- und Arbeitsmedizin sowie den Erwerb der Facharztqualifikation für Chirurgie und Rettungsmedizin
Seit 1995 aktives Mitglied bei einer Schwerpunktfeuerwehr
Seit 1997 gutachterliche Tätigkeit für Unfallversicherungsträger
Seit 1998 über 700 Einsätze als Notarzt mit dem NEF Gehrden des ASB
2002 Leitender Notarzt bei der BF Hannover

Neue Medien für Feuerwehrseelsorge

In der letzten Zeit hat es von Führungskräften der Feuerwehr und Notfallseelsorgern häufiger Fragen nach Materialien zu drei oft sehr belastenden Einsatzszenarien gegeben: Zum Verhalten bei einer öffentlichen Suiziddrohung, zur Betreuung von Unfallbeteiligten wie Familienangehörigen, Ersthelfern oder Zeugen und zum Überbringen einer Todesnachricht. Um Sie im Kontext dieser sensiblen zu behandelnden Themen, bei denen die Feuerwehr in unterschiedlicher Weise gefordert sein wird, inhaltlich und taktisch zu unterstützen, haben wir auf den folgenden Seiten drei Beiträge für Sie zusammengestellt. Diese Ausführungen lassen sich in der Aus- und Fortbildung, aber auch zum Selbststudium verwenden. Eine Möglichkeit, sie im Unterricht einzusetzen wäre z. B., anhand früherer Einsätze die Bewältigung künftiger Ereignisse unter Berücksichtigung dieser Hinweise zu diskutieren. Sicherlich ist es auch hilfreich, in Weiterbildungsmaßnahmen zu diesem Themenkreis die mit Ihnen vor Ort kooperierenden Fachkräfte für psychosoziale Notfallversorgung, wie Seelsorger oder Psychologen, zu integrieren.



Einsatz bei Suiziddrohung

Hinweise für Feuerwehr- oder Polizeiseelsorger

■ Vorbereitung:

- > Laufende Tätigkeit abbrechen, Termine für die nächsten Stunden absagen
- > möglichst viele Informationen von der Leitstelle erfragen, um sich auf das Bevorstehende mental und emotional einstellen zu können
- > Selbstvergewisserung: Besinnung auf die geistliche Basis des eigenen Lebens (Bibel- oder Liedvers, andere Texte, Bilder ...) und die erworbene seelsorgerliche und taktische Kompetenz
- > klären, ob man selbst zur Einsatzstelle fährt oder sich z. B. bei dichtem Berufsverkehr, Stau, Absperrungen oder fehlender Ortskenntnis abholen lässt. Diese Möglichkeit muss im Vorfeld mit der Leitstelle und den beteiligten Organisationen (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienste) besprochen werden. Wenn man selber fährt, STVO beachten.

■ An der Einsatzstelle:

- > Meldung beim Einsatzleiter; Lageschilderung erbitten: Wer ist betroffen? Persönliche Vorgeschichte? Angehörige verständigt? Eingeleitete Maßnahmen? Bewertung des bisherigen Verlaufs?
- > Unbedingt sich einen eigenen Eindruck verschaffen und damit die externen Informationen abgleichen. Die eigenen Gefühle beachten: Was SIE stört, stört möglicherweise auch den Suizidanten (z. B.: Medien, Hektik)
- > Überzogenes Auftreten vermeiden und kooperativ handeln. Nur bei unvereinbaren Positionen konfliktbereit sein und ggf. die Verantwortung ablehnen
- > Bewegung und Unruhe an der Einsatzstelle auf ein Mindestmaß reduzieren; lärmende Gaffer von der Polizei entfernen lassen
- > Eigensicherung gewährleisten: Waffe beim Suizidanten? (im folgenden S.) Abstand halten, ggf. mit Leine oder Gurt sichern
- > Funkgerät oder Handy in Absprache mit S. nutzen oder ausschalten
- > Vorsichtige Annäherung an den S.. Ggf. Sprechkontakt erst herstellen und z. B. über Megaphon Signale vereinbaren, wenn nur Sichtkontakt besteht. Gerade am Anfang versuchen, zu allen Maßnahmen die Zustimmung des S. zu erreichen. Geduld haben, ein ruhiges Setting schaffen
- > Bei Sprechkontakt: sich namentlich und mit Funktion vorstellen, identifizierbar sein durch Dienstaussweis und/oder – Kleidung. Anrede klären
- > Vertrauen aufbauen durch mitfühlende Fragen, bewusstes Aufnehmen der Perspektive des S.. Keine Ratschläge geben, Schweigen aushalten. Vorsichtig zum Reden ermuntern. Eigene Gefühle (z. B. Besorgnis) kontrolliert äußern
- > **Leitfrage: Was würde ich mir anstelle des S. jetzt wünschen?**
- > Suizidwunsch als Wunsch der Veränderung des Lebens begreifen
- > Versuchen, die Dynamik des Praesuizidalen Syndroms (Gefühle von Einengung, Aggression und Fluchtbedürfnis) zu stoppen: gemeinsam Alternativen suchen, die Perspektive des S. behutsam erweitern, Wut zulassen. Persönliche und soziale Ressourcen erfragen und nach Motivationsklärung mobilisieren
- > Konkrete Wege aus der Situation aufzeigen, Schutz vor den Medien anbieten. Nur versprechen, was man halten kann (Begleitung in die Klinik, Vermittlung weiterer Therapie oder Betreuung)
- > Bei Misserfolg (z. B. Sprung): wegsehen, sich ggf. Ohren zuhalten; unbedingt für **eigene Verarbeitung** sorgen



Betreuung von Unfallbeteiligten

(Zeugen, Ersthelfern, Angehörigen u. a.)

Vorbemerkung:

Alle folgenden Vorschläge gehen von der idealen Voraussetzung aus, dass genügend Kräfte für die psychosoziale Betreuung an der Einsatzstelle vorhanden sind; bei knappen personellen Ressourcen sollte man nachalarmieren oder den hier dargestellten Betreuungsgrad weniger intensiv zu realisieren versuchen – denn eine ggf. unvollkommene Begleitung ist hier auf jeden Fall besser, als die Betroffenen einfach nur sich selbst zu überlassen

- > Bewusst zur Kenntnis nehmen, dass auch körperlich Unversehrte seelisch durchaus verwundet sein können, wenn sie z. B. mit ansehen mussten, wie andere Personen schwer verletzt oder getötet worden sind – vor allem dann, wenn es sich um nahe-stehende Menschen handelt
- > Dieses Thema in grundlegenden Unterrichten regelmäßig (1 x im Jahr?) mit Fachleuten aus Seelsorge und Psychologie behandeln und vertiefen
- > Wenn möglich, einen festen Kreis von KameradInnen bilden, der sich dieser Thematik vorrangig annimmt und sich z. B. in Zusammenarbeit mit der NFS oder anderen psychologischen Betreuern fortbildet und Gelegenheit hat, gewesene Einsätze nachzubesprechen
- > An der Einsatzstelle bei erkanntem Bedarf sofort Notfallseelsorger (NFS) alarmieren lassen; sicherstellen (Stau?), dass diese zeitnah an die Einsatzstelle gelangen
- > **Mögliche Symptome akuter Stressreaktion von Betroffenen:** z. B. Zittern, Schwitzen, Artikulationsprobleme, räumliche und zeitliche Desorientierung, Blässe, Röte, Schock, Weinen, Schreien, zielloses Umherirren, Aggressionen (z. B. gegen den Unfallgegner oder Helfer), Apathie, offenbar sinnlose Aktivitäten, um überhaupt etwas zu tun (z. B. Wühlen im Gepäck), psychischer und physischer Kollaps, Angst und Sorge wegen des Schicksals verletzter Angehöriger verbunden mit dem Wunsch der Kontaktaufnahme, Wiederholung immer derselben Äußerungen und Fragen. Diese Symptome sind **normale Reaktionen auf ein unnormales Ereignis**.
- > Auf Betroffene zugehen und nicht warten, bis sie auf Einsatzkräfte zukommen; sich vorstellen („Guten Tag, ich bin NN von der Freiwilligen Feuerwehr XY; bitte kommen Sie doch mit mir zum Wagen dort“ o. ä.)
- > Versuchen, die Perspektive des Betroffenen einzunehmen und als Richtschnur des eigenen Verhaltens sich fragen, was man sich selbst in dieser Situation wünschen würde. Dieses vorsichtig einsetzen; bei negativen Reaktionen direkt fragen, welche Form der Begleitung gewünscht wird, z. B. „Ist es Ihnen recht, wenn ich mich hier mit Ihnen hinsetze und bei Ihnen bleibe?“
- > Kinder besonders im Blick haben und vor allem inmitten der für sie extrem bedrohlichen Lage Sicherheit bieten; einen kontinuierlichen Betreuer an ihre Seite stellen (Teddy auf dem RTW?)
- > Möglichst für abgeschirmten Rückzugsraum sorgen, z. B. MTW, Mannschaftskabine größerer Fahrzeuge, bei größeren Schadensereignissen Zelt oder Sammelstelle. Von diesem Bereich Gaffer und Medien rigoros fernhalten
- > Pro betroffenem Einzelnen oder einzelner zusammengehörender Gruppe (Familie, Freunde) einen Betreuer abstellen und diesem Kontinuität in der Betreuung ermöglichen
- > Fragen nach dem Zustand von Verletzten können den Betreuer in eine böse Zwangslage bringen – wenn er weiß, dass jemand verstorben ist und die Mitteilung davon die ohnehin schwierige Lage möglicherweise noch weiter eskalieren lassen würde. Eine Notlüge kann barmherziger sein als die Übermittlung der brutalen Wahrheit, vor allem dann, wenn die Aussicht besteht, zeitnah, z. B. durch die Notfallseelsorge, ein Setting zu schaffen, in dem das Überbringen der Todesnachricht in einem angemesseneren, geschützteren Rahmen möglich ist
- > Auskunft über den Zustand von Verletzten oder Vermissten darf weiterhin nur geben, wer dazu autorisiert ist und über gesichertes Wissen verfügt; die in böser Ungewissheit Wartenden müssen ernstgenommen und schnellstmöglich informiert werden
- > Wenn Menschen bei Verstorbenen bleiben möchten, dieses respektieren, sich ggf. in der Nähe bereithalten oder vorsichtig mit kontrolliertem Körperkontakt Halt geben. Weinen zulassen – das ist der Beginn des Abschiednehmens. Keine gut gemeinten, aber ungewollt oberflächlichen und verletzenden Allgemeinplätze wie „das Leben geht weiter“ oder „die Zeit heilt alle Wunden“ äußern
- > Wenn einem selbst die Tränen kommen, ist das solange in Ordnung, wie man nicht in Trauer aufgelöst ist und u. U. mehr Zuwendung braucht als der, um den man sich gerade kümmert
- > Der Betreuer sollte Schweigen, Tränen und quälende Fragen („Warum passiert uns das???“) **aushalten können**; wenn er antwortet, dann zurückhaltend, vorsichtig, einfühlsam; wichtig ist, da zu sein und **zuzuhören**. Sparsame Gesten, **dosierter Körperkontakt** werden oft als hilfreich empfunden. Der Betreuer muss sich Informationen über den Verbleib der Verletzten und mögliche Arten der Kontaktaufnahme zu ihnen beschaffen oder sich von anderen (NFS) beschaffen lassen.
- > Nach geraumer Zeit werden ihm Fragen eher technischer Art gestellt werden: Wo die Autos und das restliche Gepäck hingekommen sind, welche Möglichkeiten der Weiterreise es gibt, wo man ggf. übernachten kann. Darüber muss der Betreuer im Laufe seines Kontaktes zu den Betroffenen zuverlässig Auskunft geben können
- > Den Unfallverursacher mit im Blick haben, vor allem dann, wenn er sich Vorwürfe macht; Konfrontation mit der Gegenpartei vermeiden und, wenn gewünscht oder bei offensichtlicher Eigengefährdung („Mit dieser Schuld kann ich nicht leben“) einen eigenen Begleiter zur Verfügung stellen
- > Betrunkene und/oder aggressive Unfallverursacher gehören in Polizeigewahrsam
- > Nach dem Einsatz sollte mindestens eine kurze Reflexion des Erlebten im Kreis der KameradInnen erfolgen; ist der Betreuungseinsatz als sehr belastend und/oder misslungen empfunden worden, empfiehlt sich die Beteiligung eines Seelsorgers oder Psychologen an der Nachbesprechung

Überbringung von Todesnachrichten

(Hinweise für Feuerwehr- oder Polizeiseelsorger)

■ Vorbereitung

- > Ruhe bewahren, sich der eigenen geistlichen, psychologischen und taktischen Kompetenz vergewissern (kurzes Gebet, Liedvers, Bild ...)
- > versuchen, den Ortsgeistlichen zu erreichen, in dessen Zuständigkeitsbereich die betroffenen Menschen leben. Ist dieser nicht verfügbar, die Todesnachricht selbst zusammen mit der Polizei überbringen
- > alle anderen Aktivitäten abrechnen bzw. absagen im Rahmen des irgendwie Möglichen. Bei der heutigen Vorgehensweise mancher Medien kann es passieren, dass Angehörige durch diese vom Tod eines Familienmitgliedes erfahren. Auf dem „Land“ besteht die Gefahr, dass zufällig die Unfallstelle passierende Freunde, Nachbarn o. a. die Nachricht überbringen und ein nicht steuerbares Chaos auslösen, z. B. durch überstürzte Fahrten an die Unfallstelle
- > von der Leitstelle dennoch möglichst genaue Informationen über den Toten und seine Todesart einholen, um mit Sicherheit aufkommende Fragen der Angehörigen angemessen beantworten zu können
- > nahen Angehörigen eine Todesnachricht niemals telefonisch überbringen
- > das Umfeld der zu Benachrichtigenden auf mögliche Risikofaktoren, aber auch soziale Ressourcen hin untersuchen: Kinder? Erkrankungen? (Notarzt mitnehmen / Hausarzt verständigen?). Andere Probleme wie Wohnung in sozialem Brennpunkt, Drogenabhängigkeit, kurze Zeit zurückliegende andere Schicksalsschläge? Ggf. Kollegen der Notfallseelsorge mitnehmen
- > bereits auf der Anfahrt klären, wer die Nachricht überbringt

■ Überbringen der Nachricht

- > An der Wohnungstür sich mit Namen und Funktion vorstellen, um Einlass bitten und die Identität des Angetroffenen klären. Niemals in der Tür stehend die Todesbotschaft übermitteln (Sie könnten ausgesperrt werden)
- > den zu Benachrichtigenden um Sitzgelegenheiten für die Anwesenden und damit indirekt auch für ihn selbst bitten; damit rechnen, dass jemand zusammenbricht. In der Situation entscheiden, ob Kinder beim Überbringen der Nachricht im Raum bleiben

- oder ggf. einige Minuten später dazukommen; bei mehreren Kindern nach Möglichkeit von vornherein zu zweit da sein
- > bei hergestelltem Setting zugewandt, aber deutlich den Tod des Angehörigen übermitteln, z. B.: „Herr NN, ich muss Ihnen etwas Schlimmes mitteilen. Ihre Tochter ist bei einem Verkehrsunfall heute Mittag getötet worden.“ Keine falsche Hoffnung wecken mit Formulierungen wie „sehr schwer verletzt“ oder „es sieht momentan nicht gut aus“, sondern explizit vom TOD sprechen
- > mit dem gesamten Spektrum möglicher Reaktionen rechnen: Erstarrung, scheinbares Unbeteiligtsein mit sachlicher Kenntnisnahme der Mitteilung, Nichtwahrhabenwollen und Ablehnung der Nachricht und ihrer Überbringer, Weinen, Schreien, Herumlaufen, Zusammenbrechen, in seltenen Fällen Tendenz zur Eigengefährdung. Den betroffenen Menschen in dieser Phase auf gar keinen Fall alleine lassen
- > Raum geben zu Klage, Trauer, Realisierung der Nachricht, verbalen und nonverbalen Äußerungen. Zugewandt sein, mitfühlen, ohne sich mit der Situation zu identifizieren
- > Auf Fragen des oder der Angehörigen zur Todesursache vorbereitet sein (s. o.) und sie wahrheitsgemäß, aber einfühlsam beantworten
- > bei offensichtlich einsetzender Überwindung des ersten Trauerschocks nach Menschen im sozialen Umfeld des oder der Betroffenen fragen, die als Begleitung in dieser Situation hilfreich wären
- > wenn es dafür niemanden gibt, den Kontakt zu kirchlichen, staatlichen oder unternehmerischen (z. B. Bestatter) Betreuungsangeboten herstellen
- > bei deutlicher Stabilisierung der Situation – sei es durch den Betroffenen selbst oder durch andere Menschen seines Umfeldes – sich verabschieden, dabei die dienstlichen Telefonnummern der zuständigen Polizeidienststelle (mit genauer Durchwahl) und der Notfallseelsorge hinterlassen

■ Nachsorge

- > wenn es möglich ist, den Einsatz zwischen Seelsorge und Polizei wenigstens kurz reflektieren
- > bei offensichtlich als sehr belastend empfundenen Situationen unbedingt eine qualifizierte Verarbeitung für Polizei (junge Beamte!) UND Seelsorge sicherstellen



Im Internet finden Sie weitere Materialien und Fachartikel zu Sozialer Rehabilitation und Feuerwehrseelsorge unter:
www.fuk.de > Soziale Reha.

Frank Waterstraat
erreichen Sie per E-Mail unter:
waterstraat@fuk.de
oder telefonisch unter:
0511/989-54 36





Öffentlich-rechtliche
Versicherer
in Niedersachsen

Für Ihre *Sicherheit* gehen wir durchs Feuer.

Die niedersächsischen Feuerwehren und die öffentlich-rechtlichen Versicherer verbindet eine enge Partnerschaft.

Wenn's um Schadenverhütung geht, reicht uns kaum einer

das Wasser. Die Feuerwehr löscht Brände, rettet Leben und setzt sich für den Schutz aller Bürger ein.

Wir unterstützen diese verantwortungsvolle Arbeit.

Ihre Fax-Bestellung: (0511) 98 95 - 433

oder schriftlich an: Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, Postfach 280, 30002 Hanoover

Thema: Schutzausrüstung

- INFO-Blatt „Persönliche Schutzausrüstungen“ (06/00)
- INFO-Blatt „Feuerwehrschutzhandschuhe“ (01/00)
- INFO-Blatt „Feuerwehrsicherheitsschuhe“ (01/00)
- INFO-Blatt „Feuerwehrhelme“ (08/02)
- INFO-Blatt „Schutzausrüstung gegen Absturz“ (03/99)
- INFO-Blatt „Schutzausrüstung zum Halten“ (02/01)
- INFO-Blatt „Rettungswesten“ (07/02)

Thema: Übung und Einsatz

- INFO-Blatt „Brandübungscontainer“ (12/01)
- INFO-Blatt „Tragen von Schmuckstücken“ (11/00)
- INFO-Blatt „Medienpakete“ (03/01)
- INFO-Blatt „Arbeiten mit Motorsägen“ (11/99)
- INFO-Blatt „Ruhezeiten nach Einsätzen“ (08/99)
- INFO-Blatt „Führen eines Dienstbuches“ (09/98)
- INFO-Blatt „Seminar-, Schulungsunterlagen“ (06/01)
- INFO-Blatt „Bahnerden“ (06/01)
- INFO-Blatt „Nebelmaschinen“ (04/02)
- INFO-Blatt „Hohlstrahlrohre“ (06/02)
- INFO-Blatt „Werdende Mütter“ (03/01)

Thema: Feuerwehrhaus

- INFO-Blatt „Absturzsicherung von Toren“ (11/00)
- INFO-Blatt „Erste-Hilfe-Material im Feuerwehrhaus (05/00)
- INFO-Blatt „Dieselmotoremissionen“ (03/99)
- INFO-Blatt „Neu- und Umbau von Feuerwehrhäusern“ (02/98)
- INFO-Blatt „Arbeitsgruben“ (06/02)

Thema: Jugendfeuerwehr

- INFO-Blatt „Jugendfeuerwehrhelme“ (02/98)
- INFO-Blatt „Jugendfeuerwehr – Schuhwerk“ (02/98)
- INFO-Blatt „Jugendfeuerwehr – praktische Ausbildung“ (08/01)
- INFO-Blatt „Jugendfeuerwehrschutzhandschuhe“ (08/01)

Thema: Tauchen

- INFO-Blatt „Feuerwehrtaucher“ (09/01)
- INFO-Blatt „G31 – Vorsorgeuntersuchung“ (11/00)
- INFO-Blatt „G31 – Untersuchung“ (08/01)

Thema: Infektionsschutz

- INFO-Blatt „Krankheitsüberträger Zecke“ (02/01)
- INFO-Blatt „Hepatitis B“ (01/02)

Thema: Atemschutzgeräteträger

- INFO-Blatt „Ermächtigte Ärzte“ (11/02) **neu**
- INFO-Blatt „G26 – Vorsorgeuntersuchung“ (11/00)
- INFO-Blatt „G26 – Untersuchung“ (08/01)
- INFO-Blatt „Atemschutzgeräteträger mit Bart“ (02/98)
- INFO-Blatt „Atemschutzgeräteträger mit Brille“ (02/98)
- INFO-Blatt „Atemluft-Flaschenventile“ (11/02) **neu**

Thema: Fahrzeuge

- INFO-Blatt „Feuerwehrhelme in Fahrzeugen“ (05/00)
- INFO-Blatt „Sanitäts-, Verbandkasten“ (01/00)
- INFO-Blatt „Verbandkasten K – Inhalt nach DIN 14142“ (01/00)
- INFO-Blatt „Reifen von Feuerwehrfahrzeugen“ (12/99)
- INFO-Blatt „Heckblaulicht und Straßenräumer“ (11/99)
- INFO-Blatt „Kfz-Verbandkästen“ (08/99)
- INFO-Blatt „Anschlupfpflicht in Fahrzeugen“ (03/01)
- INFO-Blatt „Telefon und Funk im Straßenverkehr“ (04/01)
- INFO-Blatt „Quetschstelle am TS-Schlitten“ (09/01)
- INFO-Blatt „Quetschstelle an der B-Säule“ (09/01)
- INFO-Blatt „Gefährliche Güter auf Einsatzfahrzeugen“ (10/01)
- INFO-Blatt „230 V-Einspeisungen bei Einsätzen“ (06/01)

Thema: Leistungsrecht

- INFO-Blatt „Rente an Versicherte“ (02/01)
- INFO-Blatt „Mehrleistungssystem“ (08/02) **neu**
- INFO-Blatt „Verletztengeld“ (11/99)

Thema: Versicherungsschutz

- INFO-Blatt „Unfallmeldung“ (10/00)
- INFO-Blatt „Kindergruppen“ (08/00)
- INFO-Blatt „Schnupperdienst“ (08/00)
- INFO-Blatt „Bau von Feuerwehrhäusern“ (02/00)
- INFO-Blatt „Sport in der Feuerwehr“ (12/99)
- Folder „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz“ (04/00)

Thema: Reha/Prävention

- INFO-Blatt „Stress-Faktoren beim Einsatz“ (06/01)
- INFO-Blatt „Stress-Symptome“ (06/01)
- INFO-Blatt „Psychologische Erste Hilfe“ (06/01)
- INFO-Blatt „Einsätze mit Menschen anderer Kulturen“ (07/01)
- INFO-Blatt „Posttraumatische Belastungsstörung“ (09/01)
- INFO-Blatt „Feuerwehrseelsorge“ (01/02)
- INFO-Blatt „Geregeltes Einsatznachgespräch“ (12/01)
- INFO-Blatt „Literatur zu Psychologie und Seelsorge“ (02/02)

Name:

Vorname:

Feuerwehr:

Straße:

PLZ/Ort